

II-3678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 21.891/36-5/78

1010 Wien, den 28. April 1978
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

1708/AB

1978-05-02

zu 1718/13

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Wilhelmine MOSER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend rasche Hilfe im Fall von Verzögerungen bei der Feststellung der Leistungszugehörigkeit von Pensionsberechtigten.

Die Anfragesteller führen aus, daß in der Praxis immer wieder ein Fall auftauche, in dem durch die Verzögerung bei der Feststellung der Leistungszugehörigkeit die Betroffenen in arge finanzielle Schwierigkeiten, wenn nicht sogar in Notsituationen gerieten. Gedacht werde hiebei an den Fall des Ablebens des Familienerhalters, der in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung versichert gewesen sei; durch die Verzögerung der Feststellung der Leistungszugehörigkeit ergäben sich für die Witwe Probleme, weil diese keine Vorschußzahlungen beantragen könne. Die Gewährung von Vorauszahlungen wäre nur dann möglich, wenn feststünde, aus welchem Zweig der Pensionsversicherung die Leistung zu erbringen sei und nur das Ausmaß, in welchem die Leistung gebühre, noch zu ermitteln wäre.

In diesem Zusammenhang wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage gestellt:

"Ist seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung daran gedacht, für Fälle, in denen es zu Verzögerungen bei der Feststellung der Leistungszugehörigkeit von Pensionsberechtigten kommt, eine Vorschußleistungspflicht desjenigen Versicherungsträgers einzuführen, bei dem der Versicherte zuletzt versichert war?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind Bescheide über Anträge auf Zuerkennung von Leistungen aus der Pensionsversicherung binnen sechs Monaten nach dem Einlangen des Antrages an den Anspruchswerber zu erlassen. Kann der Versicherungsträger innerhalb dieser Frist einen Bescheid deswegen nicht erlassen, weil der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist, so hat er, wenn seine Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht, die Leistung zu bevorschussen.

Voraussetzung für eine Vorschußleistung ist daher, daß der Anspruch auf Pension dem Grunde nach besteht.

Hat der Versicherte Versicherungszeiten in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung bzw. in mehreren Pensionsversicherungen (also bei mehreren Pensionsversicherungsträgern) erworben, muß noch festgestellt werden, welcher Träger zur Erbringung der Leistung zuständig ist. Grundsätzlich ist der Träger zuständig, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungszeiten erworben worden sind.

Nach der derzeitigen Praxis wird so vorgegangen, daß der Träger, bei dem die Pension beantragt worden ist, sich solange als zuständiger Träger betrachtet, als sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers ergibt; stellt er fest, daß der Anspruch auf Pension dem Grunde nach gegeben ist, wird der Vorschuß gewährt.

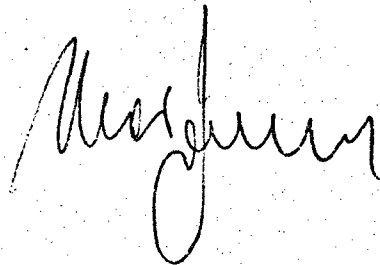
- 3 -

Sollte sich später herausstellen, daß ein anderer Träger zuständig ist, wird die Vorschußzahlung von diesem übernommen und zwischen den Trägern verrechnet.

Mir ist wohl bekannt, daß sich Verzögerungen bei der Vorschußgewährung ergeben, weil die Leistung dem Grunde nach nicht gebührt, mir ist aber nicht bekannt, daß sich Verzögerungen deswegen ergeben, weil die Leistungszuständigkeit noch nicht geklärt ist.

Ich werde die vorliegende Anfrage aber zum Anlaß nehmen, den Versicherungsträgern die bisherige Praxis in Erinnerung zu bringen, um vielleicht vereinzelt vorkommende Verzögerungen wegen nicht geklärter Leistungszuständigkeit zu vermeiden.

Da durch die bisherige Praxis den Anregungen der Anfrager bereits entsprochen wird, sehe ich, abgesehen von der oben angeführten Erinnerung an die Pensionsversicherungsträger, keine Notwendigkeit, eine weitere Veranlassung zu treffen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. J. ...', written in a cursive style.